

Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung
LPD-ST-SVA@polizei.gv.at

Rätin Mag. Raphaela HILLEBOLD

Tel.: +43 59133-606000

Fax: +43 59133-607893

Parkring 4, 8011 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an LPD-ST-SVA@polizei.gv.at zu
richten.

GZ.: PAD/26/02085624

VERORDNUNG

- 1) Gemäß § 36a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F. wird der in Graz gelegene **Metahofpark** sowie der wie folgt beschriebene Bereich von der Landespolizeidirektion Steiermark zur

SCHUTZZONE

erklärt:

Kreuzung Keplerstraße/Rebengasse südseitig den Gehsteig der Keplerstraße entlang bis zur Kreuzung Keplerstraße/Babenbergerstraße, weiter in der Babenbergerstraße entlang der ungeraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Baumkircherstraße, weiter in der Baumkircherstraße entlang der geraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Mohsgasse, dann weiter in der Mohsgasse entlang der ungeraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Annenstraße, weiter eingeschlossen den Gehsteig der Annenstraße entlang der geraden Hausnummern, dann weiter in die Metahofgasse entlang der ungeraden Hausnummern bis zum Esperantoplatz/Hans-Resel-Gasse, dann ab Objekt Hans-Resel-Gasse Nr. 3, weiter die Hans-Resel-Gasse entlang der ungeraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Rebengasse, dann weiter die Rebengasse entlang der geraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Keplerstraße.

- 2) Die Verordnung ist notwendig, weil an diesem Ort überwiegend minderjährige Personen im besonderen Ausmaß - durch die Begehung von – wenn auch nicht unmittelbar gegen

sie gerichteten – gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind.

3) Diese Verordnung

tritt am **01.10.2026, 00.00 Uhr**, in Kraft.

Die Verordnung wird aufgehoben, sobald eine Bedrohung nicht mehr zu befürchten ist. Sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden tritt sie jedenfalls außer Kraft.

4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen wird, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und gegebenenfalls aus dieser wegzuweisen.

5) Diese Verordnung wird kundgemacht durch Anschlag rund um die Schutzzone und Verlautbarung in den Medien.

Blg.: Plan

Graz, am 28.09.2026

Für den Landespolizeidirektor:

i.V. Rätin Mag. Raphaela HILLEBOLD eh.

Hinweis: Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,--, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

	Datum/Zeit	2026-09-28T13:27:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	68253900575892106334984004337251622396
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	